Beglaubigte Abschrift

Oberlandesgericht Bamberg

Az.: 1 U 35/15
23 O 553/13 LG Bayreuth

In dem Rechtsstreit

wegen Forderung und Feststellung

erlässt das Oberlandesgericht Bamberg - 1. Zivilsenat - durch den Richter am Oberlandesgericht Dr. Berg, den Richter am Oberlandesgericht Weigel und die Richterin am Landgericht Schorn am 16.09.2015 folgenden

Beschluss

1. Der Senat beabsichtigt, die Berufung der Beklagten gegen das Endurteil des Landgerichts Bayreuth vom 20.03.2015, Az.: 23 O 553/13, gemäß § 522 Abs. 2 ZPO einstimmig zurückzuweisen und den Streitwert für das Berufungsverfahren auf 33.907,48 € festzusetzen.

2. Es besteht Gelegenheit zur Stellungnahme **bis spätestens 16.10.2015**.

Gründe:

I.

Der Senat ist einstimmig davon überzeugt, dass die Berufung der Beklagten offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat (§ 522 Abs. 2 ZPO) und dass weder die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision vorliegen noch eine mündliche Verhandlung geboten ist. Der Senat beabsichtigt deshalb, die Berufung der Beklagten gegen das Endurteil des Landgerichts Bayreuth vom 20.03.2015 einstimmig zurückzuweisen. Hierzu sowie zur vorgesehenen Streitwertfestsetzung wird Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.

II.

Die Parteien streiten um die Frage des Fortbestandes eines von den Parteien abgeschlossenen BUZ-Versicherungsvertrages, aus welchem die Klägerin zudem Leistungsansprüche wegen (unstreitig eingetretener) Berufsunfähigkeit geltend macht. Wegen der tatsächlichen Feststellungen und des genauen Klageantrages wird auf Tatbestand und Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils des Landgerichts Bayreuth Bezug genommen. Mit ihrer Berufung verfolgt die Beklagte ihren klageabweisenden Antrag vollumfänglich weiter.

III.

Die Berufung der Beklagten hat offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg, § 522 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ZPO. Das angefochtene Urteil des Landgerichts Bayreuth erweist sich nach Überprüfung durch das Berufungsgericht anhand des Berufungsvorbringens der Beklagten sowohl in den Gründen als auch im Ergebnis als zutreffend. Der Senat nimmt daher und zur Vermeidung von Wiederholungen auf das Urteil des Erstgerichts Bezug. Lediglich zu den Berufungsangriffen der Beklagten sind folgende ergänzende Ausführungen veranlasst:

1.

Die Berufung rügt im Wesentlichen, das Landgericht sei aufgrund fehlerhafter Beweiswürdigung zu Unrecht zu dem Ergebnis gelangt, dass der Beklagten der Nachweis arglistigen Verhaltens der Versicherungsnehmerin nicht gelungen sei. Diese Rüge erweist sich als unbegründet.

a) Das Erstgericht geht zutreffend davon aus, dass nach ständiger höchstrichterlicher (vgl. hierzu u.a. BGH VersR 2007, 785) sowie obergerichtlicher Rechtsprechung (ständige Rspr. des Senats, vgl. u.a. Urteil v. 04.03.2010, 1 U 74/09, juris; Beschlüsse v. 02.10.2007, Az.: 1 U 125/07; v. 18.02.2008, Az.: 1 U 205/07; v. 28.05.2008, Az.: 1 U 27/08; v. 29.04.2009, Az.: 1 U 35/09; ebenso OLG Düsseldorf VersR 2001, 1408; KG Berlin VersR 2007, 933; OLG Karlsruhe VersR 2006, 205) die Annahme einer von einem Versicherungsnehmer begangenen und vom Versicherer nachzuweisenden arglistigen Täuschung eine Vorspiegelung falscher oder ein Verschweigen wahrer Tatsachen gegenüber dem Versicherer zum Zwecke der Erregung oder Aufrechterhaltung eines Irrtums voraussetzt. Der Versicherungsnehmer muss vorsätzlich handeln, indem er bewusst und willentlich – es genügt insoweit billigendes Inkaufnehmen – auf die Entscheidung des Versicherers einwirkt. Geschützt ist hierbei die Willensfreiheit des Versicherers. Falsche Angaben in einem Versicherungsantrag allein rechtfertigen noch nicht den Schluss auf eine arglistige Täuschung, zumal es einen allgemeinen Erfahrungssatz des Inhalts, dass eine bewusst unrichtige Beantwortung einer Antragsfrage immer und nur in der Absicht erfolgt, auf den Willen des Versicherers einzuwirken, nicht gibt. In subjektiver Hinsicht setzt die Annahme von Arglist vielmehr zusätzlich voraus, dass der Versicherungsnehmer erkennt und billigt, dass der Versicherer seinen Antrag bei Kenntnis des wahren Sachverhalts gar nicht oder nur zu anderen Konditionen annehmen werde.

b) Der Senat vermag der Auffassung der Berufung, dass allein deshalb, weil die Klägerin das ihr vorgelegte Formular ungelesen und somit „blind" unterschieben hat, von einer arglistigen Täuschung im subjektiven Bereich (bedingtem Vorsatz) auszugehen wäre, nicht zu folgen.

aa) Das Landgericht hat beanstandungsfrei festgestellt, dass der Versicherungsvertreter das Antragsformular ausgefüllt und der Klägerin insbesondere die Gesundheitsfragen nicht vorgelesen oder sonst Fragen zu ihrem gesundheitlichen Zustand gestellt hat. Wenn wie hier die Versicherungsnehmerin vorträgt, der Versicherungsagent (nunmehr: Versicherungsvertreter) habe das Formular mit Fragen nach Gefahrumständen eigenmächtig ohne Rückfragen an die Versicherungsnehmerin ausgefüllt, muss der Versicherer beweisen, dass der Agent (Vertreter) das Formular der Versicherungsnehmerin zu eigenverantwortlicher (mündlicher) Beantwortung vorgelesen habe. Andernfalls ist davon auszugehen, dass die schriftlich vorformulierten Fragen infolge eines Verhaltens des Versicherungsvertreters der Versicherungsnehmerin nicht zur Kenntnis gelangt sind. Dann scheidet eine Verletzung der Anzeigeobliegenheit aus (BGH Urteile v. 24.11.2010, Az.: IV ZR 252/08 und v. 13.03.1991, Az.: IV ZR 218/90; OLG Hamm Urteil v. 17.01.1900, Az.: 20 U 61/89).

bb) Die Beweiswürdigung des Landgerichts, in dessen Ergebnis es nach diesen Vorgaben dazu gelangt ist, dass die Beklagte nicht bewiesen habe, dass der Versicherungsvertreter der Klägerin die Gesundheitsfragen vorgelesen oder ihr sonst Fragen zu ihrem Gesundheitszustand gestellt hat, ist berufungsrechtlich nicht zu beanstanden.

cc) Für die berufungsrechtliche Überprüfung erstgerichtlicher Feststellungen gilt:

Im Rahmen der freien Beweiswürdigung gemäß § 286 ZPO hat der erstinstanzliche Tatrichter unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlung zu entscheiden, ob eine tatsächliche Behauptung als wahr oder unwahr zu erachten ist. Dabei genügt, da eine absolute Gewissheit nicht zu erreichen und jede Möglichkeit des Gegenteils nicht auszuschließen ist, ein für das praktische Leben brauchbarer Grad von Gewissheit, der den Zweifeln Schweigen gebietet, ohne sie völlig auszuschließen. Außerhalb gesetzlicher Vermutungen und Beweisregeln unterliegt das Gericht daher keiner Bindung, sondern beurteilt frei den Gang der Verhandlung, den Wert der einzelnen Beweismittel unter Berücksichtigung der ihnen eigenen Fehlerquellen, zieht Schlüsse aus bestrittenen und unbestrittenen Behauptungen, bewertet Indizien und kann fehlende konkrete Indizien mit Hilfe der allgemeinen Lebenserfahrung überbrücken (vgl. Greger in Zöller, ZPO 30. Aufl. § 286 Rdn. 13, 17 ff.). Vermag hiernach der Tatrichter keine Überzeugung von entscheidungserheblichen tatsächlichen Umständen zu gewinnen, hat es bei der gesetzlichen Beweislastverteilung zu verbleiben.

Nach § 513 Abs. 1 ZPO kann die Berufung lediglich darauf gestützt werden, dass die erstinstanzliche Entscheidung auf einer Rechtsverletzung beruht oder nach § 529 ZPO zugrunde zu legende Tatsachen eine andere Entscheidung rechtfertigen. Angriffe gegen die Beweiswürdigung im engeren Sinne sind infolgedessen nur dann geeignet, die Berufung zu begründen, wenn dem Erstgericht bei der Beweiserhebung Verfahrensfehler unterlaufen sind, eine Korrektur der Tatsachengrundlage wegen rechtsfehlerhafter Erfassung geboten ist oder eine neue Feststellung der Tatsachen durch das Berufungsgericht nach §§ 529, 531 ZPO zulässig ist. Eine solche neue Feststellung ist gemäß § 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO insbesondere dann geboten, wenn die Berufung konkrete Anhaltspunkte aufzeigt, die Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der erstinstanzlichen entscheidungserheblichen Feststellungen begründen. Solche Zweifel liegen nur dann vor, wenn aus Sicht des Berufungsgerichts eine gewisse – nicht notwendig überwiegende – Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass im Fall der Beweiserhebung diese Feststellungen keinen Bestand haben werden, sich also deren Unrichtigkeit herausstellt (vgl. Heßler in Zöller a.a.O. § 529 Rdn. 2 ff.).

dd) Bei Anlegung dieser rechtlichen Maßstäbe hat es bei den Feststellungen des Landgerichts

Bayreuth zu verbleiben. Verfahrensfehler bei der Beweisaufnahme rügt die Berufung nicht. Die Einwände gegen die sachlich-rechtliche Beweiswürdigung verfangen aus nachfolgend dargelegten Gründen nicht.

ee) Das Erstgericht hat sich mit den Angaben der Zeugen und der Klägerin fehlerfrei auseinandergesetzt. Die Klägerin hat behauptet, sie habe den Termin zur Antragsaufnahme in ihrem damaligen hochschwangeren Zustand möglichst schnell hinter sich bringen wollen. Da sie von einer Verlängerung der vormals bestehenden Berufsunfähigkeitsversicherung ausgegangen sei, sei es ihr nicht merkwürdig vorgekommen, dass der Versicherungsvertreter keine weiteren Fragen, insbesondere zu ihrem Gesundheitszustand, gestellt habe. Sie sei der Auffassung gewesen, er habe die Daten vielleicht aus dem alten Versicherungsvertrag übernommen.

Das Landgericht hat insoweit nicht, wie die Berufung meint, dargelegt, dass die Aussagen der Zeugin und des Zeugen keine signifikanten Unterschiede aufweisen würden; vielmehr hat es zu Recht lediglich festgestellt, dass die Angaben der Klägerin aus ihrer informatorischen Anhörung durch die Aussage der Zeugin bestätigt worden sind. Im Weiteren hat es ausgeführt, dass sich demgegenüber keine signifikanten Unterschiede in der Aussage und dem Aussageverhalten des Zeugen hatten feststellen lassen. So hat es in seine Erwägungen den Widerspruch zwischen den Angaben der Klägerin und ihrer Mutter einerseits sowie den Angaben des Zeugen andererseits einbezogen. Dabei durfte es von einer „non liquet"- Situation ausgehen und damit die Beklagte als beweisfällig ansehen.

ff) Im Übrigen spricht gegen die Glaubhaftigkeit der Angaben des Zeugen dass die Angaben zum Gewicht der Klägerin unzweifelhaft aus der Zeit vor ihrer Schwangerschaft stammen mussten, was nahelegt, dass er die entsprechenden Angaben zum Gesundheitszustand ungefragt aus dem Antragsformular von 1989 übernommen hat. Dies spricht gegen seine Angabe, er könne ausschließen, dass er einen derartigen Antrag aufgenommen habe, ohne der Klägerin die entsprechenden Fragen gestellt zu haben. Zudem hat er angegeben, an die konkrete streitige Antragsaufnahme keine Erinnerung mehr zu haben.

gg) Wenn die Gesundheitsfragen einem Versicherungsnehmer nicht zur Kenntnis gelangt sind, erscheint es nach höchstrichterlicher Rechtsprechung schon nicht gerechtfertigt, an einen objektiv gegebenen Obliegenheitsverstoß ohne weiteres die Vermutung einfachen Verschuldens zu knüpfen. Erst recht kann daran nicht die Vermutung eines qualifizierten Verschuldens wie der Arglist geknüpft werden, zumal eine solche Arglistvermutung der Rechtsordnung auch im Übrigen fremd ist (BGH, Urteil v. 14.07.2004, Az.: IV ZR 161/03). Dass die Klägerin den Versicherungsvertrag nicht hinreichend genau durchgelesen und dennoch unterschrieben hat, kann allenfalls wie

die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht als einfache Obliegenheitsverletzung, zumal unter den gegebenen besonderen Umständen, gewertet werden.

hh) Die von der Beklagten zitierte Entscheidung des OLG Frankfurt am Main vom 22.07.2003, Az.: 3 U 219/03, ist erkennbar vereinzelt geblieben. Die nur wenige Tage zuvor ergangene Entscheidung des BGH vom 14.07.2004 hat ebenfalls ein Urteil des OLG Frankfurt am Main, das in dieser Hinsicht eine andere Auffassung vertreten hat, aufgehoben. Darüber hinaus gibt es im Vergleich zum vorliegenden Fall Unterschiede im tatsächlichen Bereich, so dass die dortige Rechtsprechung ohnehin nicht ohne weiteres auf den hiesigen Fall übertragbar wäre. Im dortigen Fall war dem Versicherungsnehmer bewusst, dass es Angaben zu seinen Gesundheitsverhältnissen bedurfte. Er wusste zum Zeitpunkt seiner Unterschrift lediglich nicht, welche seiner vorherigen zu vage gehaltenen Angaben der Versicherungsvertreter in das Formular eingetragen hatte. Ob man unter solchen Umständen durch das ungelesene Unterschreiben bewusst in Kauf genommen hat, dass im Antragsformular keine ausreichenden Angaben vorhanden waren und damit ein arglistigen Verschweigen vorliegt (OLG Frankfurt a.a.O. Tz. 23 nach juris), kann für den hiesigen Fall dahinstehen. Vorliegend kann nicht davon ausgegangen werden, dass sich die Klägerin der Notwendigkeit, Fragen zu ihrem Gesundheitszustand beantworten zu müssen, überhaupt bewusst war. Dass sie noch wusste, dass sie im Jahre 1989, mithin ca. 14 Jahre vor dem streitgegenständlichen Antrag, bereits Gesundheitsfragen zu beantworten hatte, kann entgegen der Ausführungen der Berufungsführerin ihren Angaben nicht entnommen werden und liegt aufgrund der erheblichen Zeitabstandes auch nicht auf der Hand. Es ist jedoch im Gegensatz dazu durchaus nachvollziehbar, dass die Klägerin als juristische Laiin davon ausging, dass ihr vormaliger Berufsunfähigkeitsschutz lediglich verlängert werden und nicht etwa vollkommen neu abgeschlossen werden sollte und daher eine erneute Gesundheitsprüfung nicht notwendig wäre. Ihre Angaben haben jedenfalls nicht ergeben, dass der Klägerin bewusst gewesen war, dass eine erneute Gesundheitsprüfung notwendig sein sollte, zumal sie sich kurz vor der Niederkunft durch den Versicherungsvertreter zu einer schnellen Antragsabgabe genötigt sah.

ii) Würde man die von der Berufungsführerin zitierte Rechtsprechung generalisieren, würde auch die Rechtsprechung des BGH zur Beweislastverteilung beim eigenmächtigen Ausfüllen des Versicherungsantrages durch den Versicherungsvertreter (s. 1 b) aa)) obsolet: Wenn der Versicherungsnehmer den Antrag samt der Gesundheitsfragen durchgelesen hätte, wären ihm diese auch zur Kenntnis gelangt. Wenn er jedoch substantiiert vorträgt, ihm seien die Fragen nicht vorgelesen oder sonst gestellt worden und er habe daher keine Kenntnis von den Fragen gehabt, hat er sich denknotwendig den Antrag vor der Unterschrift nicht (jedenfalls nicht in der notwendigen Genauigkeit) durchgelesen, sonst hätte er durch das Durchlesen Kenntnis erlangt. Würde man in

den Fällen, in welchen der Versicherungsnehmer den Antrag vor der Unterschrift nicht durchgelesen hat, immer auf ein arglistiges Verhalten schließen können, käme es überhaupt nicht mehr darauf an, ob der Versicherungsvertreter die Gesundheitsfragen vorgelesen oder sonst gestellt hat.

jj) Das Erstgericht war auch nicht gehalten, bezüglich der festgestellten Vorerkrankungen von einer spontanen Offenbarungsobliegenheit der Klägerin, aus welcher ein Täuschungsvorsatz abgeleitet werden könnte, auszugehen.

Generell gilt: Eine spontane Offenbarungsobliegenheit kann einen Versicherungsnehmer nur in sehr restriktiv zu handhabenden Ausnahmefällen treffen. Eine solche auf Treu und Glauben beruhende Offenbarungspflicht ohne Auskunftsverlangen des Versicherers bezieht sich auf die Mitteilung außergewöhnlicher und besonders wesentlicher Informationen, die das Aufklärungsinteresse des Versicherers so grundlegend berühren, dass sich dem Versicherungsnehmer ihre Mitteilungsbedürftigkeit auch ohne Auskunftsverlangen aufdrängen muss. In diesen „krassen" Fällen, in denen es um Dinge geht, die für jedermann erkennbar das Aufklärungsinteresse des Versicherers in ganz elementarer Weise betreffen und deren Bedeutung daher für den Versicherungsnehmer auf der Hand liegt, widerspricht sein Berufen auf ein fehlendes vorheriges Auskunftsverlangen Treu und Glauben. Maßgeblich sind insoweit die ganz speziellen Umstände des Einzelfalls, eine weitere abstrakt-generelle Präzisierung dieser Rechtsgrundsätze ist nicht möglich (BGH, Beschluss v. 19.05.2011, Az.: IV ZR 254/10 m.w.N.).

Nach diesen Vorgaben ist berufungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass das Landgericht den notwendigen Täuschungsvorsatz anhand der getroffenen Feststellungen als nicht nachgewiesen angesehen hat. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Krankheitszeiten aufgrund der Wirbelsäulenproblematik zum maßgeblichen Zeitpunkt der Antragstellung schon einige Jahre zurücklagen und dabei keine behandlungsdürftige Diagnose wie beispielsweise ein Bandscheibenvorfall, der auf mögliche bleibende Schäden hindeuten könnte, gestellt worden ist. Die Schulterproblematik war offensichtlich durch die – im niederschwelligen Behandlungsbereich liegende – Gleichstrom- bzw. Reizstromtherapie wieder ausgeheilt. Dass die Knorpelkrankheit an der Kniescheibe, die im Jahr 2001 auch nur einen Tag Arbeitsunfähigkeit zur Folge hatte, als besonders erwähnenswert erscheinen musste, liegt eher fern. Auch in der Gesamtschau erreichen die Erkrankungen, die eine Arbeitsunfähigkeit der Klägerin in den letzten fünf Jahren vor der streitgegenständlichen Antragstellung verursacht haben, nicht die von der Rechtsprechung geforderte hohe Schwelle, um zu einer spontanen Offenbarungspflicht der Klägerin zu gelangen.

kk) Darüber hinaus sind auch keine weiteren hinreichenden Umstände vorhanden, um von einem bedingten Täuschungsvorsatz der Klägerin auszugehen.

Letztlich kann den Angaben der Klägerin und ihrer Mutter schon nicht entnommen werden, dass ihnen die Notwendigkeit einer erneuten Gesundheitsprüfung durch die Beklagte bekannt gewesen war (vgl. hh)). In diesem Zusammenhang kann ihr nicht unterstellt werden, sie habe die gesundheitliche Probleme, nach denen sie gar nicht gefragt worden ist, in der Absicht verschwiegen, auf den Willen des Versicherers einzuwirken.

2.

Nach alledem muss es bei der erstgerichtlichen Entscheidung verbleiben, sodass die hiergegen gerichtete Berufung nach übereinstimmender Auffassung des Senats keinen Erfolg haben kann und zurückzuweisen sein wird.

IV.

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision (vgl. § 522 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 ZPO) liegen nicht vor. Über klärungsfähige und -bedürftige Rechtsfragen hat der Senat nicht zu befinden. Er beabsichtigt eine einzelfallbezogene Entscheidung auf der Grundlage der nach gesicherter höchstrichterlicher Rechtsprechung berufungsrechtlich nicht zu beanstandenden erstinstanzlichen Feststellungen.

Eine mündliche Verhandlung ist nicht geboten (vgl. § 522 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ZPO). Anhaltspunkte dafür, dass in einer solchen neue, im Berufungsverfahren zuzulassende Erkenntnisse gewonnen werden könnten, die zu einer anderen Beurteilung führten, bestehen nicht.

Der Senat regt daher an, zur Vermeidung von Kosten die aussichtslose Berufung innerhalb offener Stellungnahmefrist zurückzunehmen, und weist in diesem Zusammenhang auf die in Betracht kommende Gerichtsgebührenermäßigung (KV Nr. 1220, 1222) hin.

gez.

Dr. Berg	Weigel	Schorn
Richter am Oberlandesgericht	Richter am Oberlandesgericht	Richterin am Landgericht

BAYERN OBERLANDESGERICHT

Für die Richtigkeit der Abschrift
Bamberg, 21.09.2015

Lissy, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig